

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

32. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 25. März 2021

Nummer 12

## INHALT

Tag		Seite
19. 3. 2021	<b>Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie</b> ..... zu: 111.1, 2020.13	98
19. 3. 2021	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes</b> ..... zu: 2020.95	100
19. 3. 2021	<b>Gesetz zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie</b> ..... neu: 2035.28	101
23. 3. 2021	<b>Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung</b> ..... zu: 2126.39	102

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz**  
**zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021**  
**und zu einzelnen Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie.**

**Vom 19. März 2021.**

Artikel 1

Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe angefügt:

„Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie 61“.

2. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61  
Abweichende Vorschriften  
für die Durchführung der Landtagswahl 2021  
infolge der Corona-Pandemie

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 jeder Kreiswahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 4 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 der Landeswahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Wahlgesetzes  
des Landes Sachsen-Anhalt

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie 61“ gestrichen.

2. § 61 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69a folgende Angabe eingefügt:

„Abweichende Vorschrift für die Durchführung von Direktwahlen im Jahr 2021 infolge der Corona-Pandemie 69b“.

2. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b  
Abweichende Vorschrift für die Durchführung  
von Direktwahlen im Jahr 2021  
infolge der Corona-Pandemie

Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Kommunalwahlgesetzes  
für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Abweichende  
Vorschrift für die Durchführung von Direktwahlen im  
Jahr 2021 infolge der Corona-Pandemie 69b“ gestri-  
chen.

2. § 69b wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am  
Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Artikel 2 und 4 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2021.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister  
für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes.**

**Vom 19. März 2021.**

§ 1

Das Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 56a das Wort „Abstimmungen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
2. § 56a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Abstimmungen“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der Beratungen und Abstimmungen können notwendige Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen.“
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 entsprechend.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.

- dd) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zur Durchführung der Videokonferenz“ gestrichen.
  - ee) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.
  - ff) In Satz 5 wird das Wort „mindestens“ gestrichen und werden nach dem Wort „Räumlichkeiten“ die Wörter „oder im Internet“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vier Fünftel“ durch die Wörter „zwei Drittel“ ersetzt.
  - bb) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Beschlüsse, die im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst wurden, sowie das jeweilige Abstimmungsvotum der Mitglieder sind innerhalb eines Monats ortsüblich bekannt zu machen; § 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
  - cc) Die Sätze 7 bis 9 werden aufgehoben.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
- „(6) Der Ortschaftsrat kann beschließen, dass im Rahmen der Anhörung nach § 84 Abs. 2 der Ortsbürgermeister anstelle des Ortschaftsrates angehört wird.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2021.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister  
für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

Dr. Haseloff

Richter

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz  
zur Sicherstellung der personalrechtlichen Interessenvertretung in der Pandemie.**

**Vom 19. März 2021.**

§ 1

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 und 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt gilt, dass Beschlüsse des Personalrates auch wirksam sind, wenn sie mittels Umlaufverfahren oder in einer Video- oder Telefonschaltkonferenz gefasst werden.

(2) Umlaufverfahren sind vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt nur zulässig, wenn kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Das Ergebnis eines Beschlusses, der im Umlaufverfahren gefasst wird, ist dem Personalrat spätestens in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(3) Für die Abstimmung in einer Video- oder Telefonschaltkonferenz gilt, dass

1. vorhandene Einrichtungen zu nutzen sind, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben wurden,

2. vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung im Sinne des § 40 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt kein Mitglied des Personalrates unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz diesem Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonschaltkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 39 Abs. 1 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.  
Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2021.

**Die Präsidentin des Landtages  
von Sachsen-Anhalt**

Brakebusch

**Der Ministerpräsident  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

Richter

**Verordnung  
zur Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.**

**Vom 23. März 2021.**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137), wird verordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Quarantänever-

ordnung vom 9. März 2021 (GVBl. LSA S. 82) wird die Angabe „28. März 2021“ durch die Angabe „18. April 2021“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 23. März 2021.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

---

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.  
Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
  - b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>



**F 2333**

Freyburger  
Buchdruckwerkstätte GmbH  
Am Gewerbepark 15  
06632 Freyburg (Unstrut)

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt**